

Bundessozialgericht
Az.: 12/11 RA 264/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter:-
g e g e n
.....

Zugestellt am
9. November 1971

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Oktober 1971 durch

Bundesrichterin	G e y s e r
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. November
1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, wie Zeiten einer Beschäftigung der Klägerin im Gesundheitswesen der Stadt Beuthen von 1945 bis 1955 bei der Berechnung des ihr seit März 1958 gewährten Altersruhegeldes nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu bewerten sind.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 7. Januar 1960 das Altersruhegeld festgesetzt hatte, beanstandete die Klägerin, die nach ihren Angaben von 1941 bis 1945 beim Staatlichen Gesundheitsamt in Beuthen und von 1945 bis Dezember 1955 im Gesundheitswesen der Stadt Beuthen tätig gewesen ist, die Berechnung ihres Verdienstes in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis Dezember 1955. In Ausführung des in dem Rechtsstreit geschlossenen Vergleichs berechnete die Beklagte die Rente nach dem Fremdrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) neu. Später nahm die Klägerin die gegen die Neuberechnung erhobene Klage zurück.

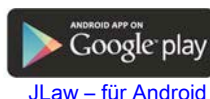
In den Jahren 1961, 1963, 1964, 1965 und 1966 beanstandete die Klägerin immer wieder, daß ihre Tätigkeit in Beuthen nicht der Leistungsgruppe 2, sondern nur der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1, Teil B, zu § 22 des FRG zugeordnet worden sei.

Weil die Klägerin länger als zehn Jahre in Beuthen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen war, berechnete die Beklagte aufgrund des Art. 5 § 6 Satz 1 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) das Altersruhegeld neu (§ 19 Abs. 2 FRG n.F.); die Zuordnung zur Leistungsgruppe 3 ließ sie bestehen (Bescheid vom 6. Februar 1969). Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (Urteile vom 8. Juli 1970 und 6. November 1970). Das Landes-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des Art. 5 § 6 RVÄndG.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1970 und des Sozialgerichts Duisburg vom 8. Juli 1970 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 1969 dahin zu ändern, daß bei der Berechnung der Rente der Klägerin die Beschäftigungszeit vom 1. Mai 1945 bis 30. September 1955 der Leistungsgruppe 2 statt der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1, Teil B, zu § 22 FRG zugeordnet wird, hilfsweise:

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das angefochtene Urteil läßt entgegen der Auffassung der Revision keinen Rechtsfehler erkennen.

Das LSG ist mit Recht nicht auf das Verlangen der Klägerin eingegangen, die Zeiten ihrer Beschäftigung in Beuthen anstatt nach der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Leistungsgruppe 3 der Anlage 1, Teil B, zu § 22 FRG nach der Leistungsgruppe 2 anzurechnen. - Dafür spricht zudem, was im Interesse der Klägerin angemerkt sei, nichts: Ihre Tätigkeit genügt weder den Merkmalen der Leistungsgruppe 2: "Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen...", noch ist sie den der Leistungsgruppe 2 zugeordneten Tätigkeiten gleichzustellen, worunter - der Tätigkeit der Klägerin am ehesten nahekommend - diejenige eines Oberarztes aufgeführt ist. - Für seine Auffassung hat das Berufungsgericht Art. 5 § 6 RVändG angeführt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind die Renten von Amts wegen unter Berücksichtigung der Vorschriften des RVändG erneut umzustellen oder neu festzustellen, wenn durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Leistung oder höhere Leistung begründet wird. Schon der Wortlaut dieser Vorschrift läßt erkennen, daß bei einer wegen Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG notwendigen Neuberechnung der Rente frühere Bescheide nicht schlechthin ihre Bindungswirkung verlieren. Vielmehr wird die Bindungswirkung früherer Bescheide nur insoweit beseitigt, als das RVändG erstmalig einen Anspruch auf eine Leistung oder eine höhere Leistung gibt, und zwar "unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes". Das Ergebnis steht zudem mit Sinn und Zweck des Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG in Einklang. Die durch das RVändG geschaffenen Verbesserungen und Vergünstigungen sollten allen nunmehr Berechtigten zugute kommen; deshalb sollten die Träger der Rentenversicherung verpflichtet werden, die laufenden Renten von Amts wegen "erneut umzustellen oder neu festzustellen". Der Eingriff in die Bindungswirkung früherer Bescheide ist damit von vornherein auf die Verwirklichung der mit den Vorschriften des RVändG verbundenen Vorteile angelegt und beschränkt. Eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

andere Art der Feststellung ist ersichtlich nicht bezweckt. Würde man mit der Revision, die vor allem das Wort "erneut" für ihre Meinung anführt, aus Anlaß einer aufgrund Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG erforderlichen neuen Umstellung oder Neufeststellung die gesamte Bindung an die früheren Bescheide ausräumen und so den Weg zu einer unbeschränkten Überprüfung und Neufeststellung eröffnen, so wäre dies zwar in Fällen der durch das RVändG geschaffenen Vergünstigungen möglich, aber nicht in Fällen, in denen das RVändG derartige Verbesserungen nicht bringt. In Fällen der zweiten Art könnte eine Überprüfung lediglich unter Beachtung des § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erreicht werden. Eine derartige unterschiedliche Behandlung ist mit dem RVändG nicht gewollt. Sie wird vermieden, wenn der durch Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG zugelassene Eingriff in die Bindungswirkung früherer Bescheide auf die durch das RVändG gewährten Vergünstigungen bei Renten beschränkt bleibt.

Nach dieser Auslegung des Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG war die Beklagte nur verpflichtet, das Altersruhegeld der Klägerin wegen der für die Klägerin günstigen Auswirkungen des Art. 1 § 4 Nr. 3 RVändG neu zu berechnen. Durch Art. 1 § 4 Nr. 3 RVändG ist § 19 Abs. 2 FRG zu Gunsten solcher Versicherter geändert worden, bei denen ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber bestanden hat; eine solche Zeit wird nunmehr - anstelle mit fünf Sechsteln - in vollem Umfang angerechnet. Der sich so ergebenden Pflicht zur Neuberechnung ist die Beklagte im angefochtenen Bescheid zutreffend nachgekommen. Daß die Klägerin aufgrund der durch Art. 1 § 2 Nr. 12 Buchstabe b) und c) RVändG geänderten und ebenfalls gemäß Art. 5 § 6 Satz 1 RVändG zu berücksichtigenden Ersatzzeittatbestände des § 28 Abs. 1 Nr. 3 und 6 AVG wegen des erzwungenen Verbleibs in Beuthen vom 1. Mai 1945 bis 28. Februar 1958 eine höhere Rente erreichen könnte, hat die Beklagte zwar in dem angefochtenen Bescheid nicht ausdrücklich ausgeführt; es ist aber geprüft und nach der Sach- und Rechtslage



- 6 -

verneint worden. Dies stimmt zudem mit auf Antrag der Klägerin während des Revisionsverfahrens gemäß § 79 AVG erteilten, hier nicht nachzuprüfenden Bescheid vom 24. Juni 1971 überein.

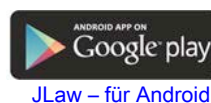
Für die Auffassung der Klägerin spricht auch nicht das Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. April 1971 - 11 RA 106/66 - (BSG 26, 206), auf das sie sich schon vor dem LSG berufen hat. Gewiß hat der 11. Senat des BSG ua ausgesprochen, daß sich die Bindungswirkung (§ 77 SGG) eines Bescheides über die Bewilligung einer Rente grundsätzlich nicht auf die Berechnungsfaktoren einer Rente erstreckt, so daß bei der Neufeststellung einer Leistung oder bei der Feststellung einer neuen Leistung früher unrichtig festgestellte Berechnungsfaktoren durch die richtigen zu ersetzen sind; dort war streitig, ob bei der Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in das Altersruhegeld nach § 31 Abs. 1 AVG eine bisher zu Unrecht zugunsten des Versicherten angerechnete Ausfallzeit zu erhalten sei; der 11. Senat hat darauf abgehoben, daß bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalls der hierauf beruhende Leistungsanspruch nach Grund und Höhe neu zu prüfen und festzustellen sei. Hier geht es indes nicht um einen neuen Versicherungsfall, sondern allein um die Höhe des Altersruhegeldes der Klägerin, soweit das RVÄndG Verbesserungen verfügt hat, allein schon deshalb versagt der Rückgriff auf das Urteil des 11. Senats des BSG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS